

Neophyten und weitere Problempflanzen

Teil 3 – Einjähriges Berufkraut

Das Einjährige Berufkraut steht im Fokus des dritten Teils der Serie Problempflanzen. Starkes Aufkommen von invasiven Neophyten hat negative Folgen für Artenreichtum, Futterqualität und Ertrag. Eine angepasste Bewirtschaftung und eine spezifische Bekämpfung können eine Ausbreitung stoppen und Bestände dezimieren. Die Bewirtschaftenden können betroffene Flächen direkt an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) melden, um sicherzustellen, dass während der Umsetzung der Bekämpfungsmassnahmen keine Beitragskürzungen vorgenommen werden.

Invasive Neophyten, allen voran das Einjährige Berufkraut, führen in der Bewirtschaftung von extensiven Flächen rasch zu einem Ungleichgewicht im Pflanzenbestand. Die Pflanzeninvasion reduziert die Biodiversität und kann gleichzeitig zu einer minderen Futterqualität wie auch zu geringeren Erträgen führen.

Einjähriges Berufkraut – Pflanze mit hohem Ausbreitungspotenzial

Das Ausbreitungspotenzial ist dank seiner Fortpflanzungsfähigkeit sowie dem Fehlen von Schädlingen und Krankheiten sehr

hoch. Sein Fortpflanzungszyklus erstreckt sich über 1 bis 2 Jahre; im ersten Jahr bildet sich die Blattrosette, spätestens im zweiten Jahr erscheint der Blütentrieb. Eine einzige Pflanze produziert 10 000 bis 50 000 Samen, die vom Wind verbreitet werden.

Methoden zur Bekämpfung

Um das Risiko der Verbreitung von Samen auszuschliessen, ist es äusserst wichtig, bereits vor der Blüte einzugreifen. Grundsätzlich gilt: wehret den Anfängen. Kleine bis mittlere Bestände von Einjährigem Berufkraut werden am besten umgehend durch ausreissen entfernt. Die Prozedur ist während der Saison vor der nächsten Blütenbildung (alle fünf bis sechs Wochen) zu wiederholen. Nachkontrollen sind unerlässlich und regelmässige Massnahmen der Schlüssel zum Erfolg.

Bei ausgedehnten Beständen kann das Ausreissen nicht auf der ganzen Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen bietet sich ein früher Schnitt oder evtl. auch eine Beweidung vor der Blütenbildung an, während von den Randbereichen her weiterhin jeweils vor dem Schnitt ausgerissen



Problempflanze Einjähriges Berufkraut.

(Foto: ALG)

werden sollte. Auf diese Weise kann eine weitere Ausbreitung verhindert und über längere Zeit reduziert werden.

Wichtiger Hinweis: Das Einjährige Berufskraut bildet nach einem Schnitt rasch wieder Blüten, da sie ihren Zyklus bis zur Samenproduktion abschliessen möchte. Um eine Verschleppung der Samen zu verhindern, ist es wichtig, den Schnitt mindestens monatlich zu wiederholen. Ausserdem können auf abgeschnittenen Blütenstände die Samen noch lange nachreifen. Es gilt ebenfalls zu beachten, dass als Folge der Bekämpfung oftmals offener Boden zurückbleibt und leicht von anderen invasiven Pflanzenarten besiedelt werden kann. Es ist deshalb notwendig, die Bekämpfung zu wiederholen und wo nötig mit standortgerechtem Saatgut die offenen Flächen wieder zu schliessen.

Ausnahmebewilligung für einen Frührschnitt oder eine Beweidung

Wenn Sie Bekämpfungsmassnahmen (inkl. Frührschnitt) umsetzen wollen und diese dem ALG rechtzeitig melden, erhalten Sie trotzdem den Qualitätsbeitrag der Stufen I und II sowie den Vernetzungsbeitrag wie in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) festgelegt und im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart.

Verwenden Sie für diese Meldung das Formular «Problempflanzen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche». Das Formular können Sie via QR-Code oder unter www.alg.gr.ch -> Landwirtschaft -> Direktzahlungen -> Problempflanzen beziehen. Das Formular ist von den Bewirtschaftenden zu unterschreiben und dem ALG zuzusenden.

Wie gehe ich vor:

1. Ist die Bestandsdichte höher als 10 Prozent (d.h. der Schwellenwert ist überschritten), ist dies dem ALG mit dem Formular «Problempflanzen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche» zu melden.
2. Die betroffenen Bewirtschaftenden erhalten vom ALG ein Schreiben mit einer artspezifischen Sanierungsfrist und Informationen zu möglichen Bekämpfungsmassnahmen. Falls notwendig, wird mit dem Schreiben die Bewilligung für die Abweichung der Bewirtschaftungsauflagen (Schnittzeitpunkt, -häufigkeit, evtl. Beweidung) bei Biodiversitätsförderflächen erteilt.
3. Nach Ablauf der Sanierungsfrist wird eine Nachkontrolle durchgeführt. Wurden Massnahmen nachweislich sowie ausreichend ergriffen und der Bestand wurde dennoch nicht genügend reduziert, kann die Sanierungsfrist verlängert werden. Falls die Bekämpfungsmassnahme nicht ausreichend durchgeführt wurde und der Besatz noch immer über dem Schwellenwert ist, ist es nicht ausgeschlossen, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche reduziert werden muss.

Bei Fragen gibt Ihnen Werner Wieland (Tel. 081 257 23 98) gerne Auskunft.

*Amt für Landwirtschaft
und Geoinformation*

Meldeformular
Problempflanzen/
Neophyten

